

ambaum-verlag • Schulstraße 11 • 34516 Vöhl-Basdorf

Vorab per E-mail: [h.philipp@rpu-wi.hessen.de](mailto:h.philipp@rpu-wi.hessen.de) / [bergaufsicht@rpu-wi.hessen.de](mailto:bergaufsicht@rpu-wi.hessen.de)

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Umwelt Wiesbaden  
Dezernat 44 - Bergaufsicht  
Lessingstraße 16-18  
D-65189 Wiesbaden

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Telefon, Name	Datum
iV/Wi 44-76 b 34 03-152/43/2	NFW-iN-WA-FKB/621311-1566	-66/Tobias Schatte	26.06.2012

**Antrag der BNK Petroleum Deutschland GmbH auf Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen (unkonventionelles Schiefererdgas)  
Darlegung unserer Rechtsauffassung zur Versagung der Erlaubnis und Bitte um Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Naturverbunden.info ist eine regionale Zeitschrift im Landkreis Waldeck-Frankenberg, deren Themeninhalte sich aus dem Namen ganz gut ablesen lassen.

Natürlich ist der Antrag der BNK Petroleum Deutschland GmbH, Eschenheimer Anlage 1, 60316 Frankfurt am Main (100 %ige Tochter der BNK Petroleum Inc., Vancouver, Kanada), auf Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen gem. § 7 BBergG, ein Thema, welches unsere Aufmerksamkeit erfordert. Insbesondere beunruhigt uns und die Mehrheit der Menschen und ihrer parlamentarischen Vertreter im Landkreis Waldeck-Frankenberg (und unserer Einschätzung nach in der gesamten Bundesrepublik Deutschland) das zur Anwendung kommend sollende sogenannte „Fracking-Verfahren“.

Wir werden Ende Juli 2012 eine Sonderausgabe zum Thema „Fracking“ und dem Stand des derzeit Ihnen vorliegenden Antrages veröffentlichen.

Da im Abschluss der Exploration und im Anschluss daran im Rahmen der Ausbeutung nur das "Fracking-Verfahren" zum Tragen kommt, muss natürlich das Fracking-Verfahren und dessen nachgewiesene gesundheits- und umweltgefährdende Wirkung als Gesichtspunkt in die Bewertung einfließen, denn

- gem. § 7 Abs. 1 BBergG gewährt die Erlaubnis das ausschließliche Recht in einem bestimmten Feld (Erlaubnisfeld)

1. die in der Erlaubnis bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen,
2. bei planmäßiger Aufsuchung notwendigerweise zu lösende oder freizusetzende Bodenschätze zu gewinnen und das Eigentum daran zu erwerben,
3. die Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 zu errichten und zu betreiben, die zur Aufsuchung der Bodenschätze und zur Durchführung der damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erforderlich sind.

Dies schließt - wie selbst von BNK Petroleum in der eigenen Präsentation dargestellt - das "Fracking-Verfahren" im letzten Schritt der Exploration mit ein. Und die dafür benötigte Infrastruktur muss ja noch hergestellt werden! Woher wird also das hierfür benötigte Wasser beschafft und wie wird das toxische Fluidum entsorgt?

**Gem. § 11 Abs. 10 ist die Erlaubnis zu versagen, wenn**

9. Bodenschätze beeinträchtigt würden, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt oder  
10. überwiegende **öffentliche Interessen** die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen.

Bezug nehmend auf die Informationsveranstaltung, die am 14. Juni 2012 in der Ederbergländhalle, Frankenberg, stattfand sowie den Artikel hierzu aus der Waldeckischen Landeszeitung vom 16. Juni 2012, haben wir noch einige Fragen, die wir in diesem Zusammenhang an Sie richten möchten.

Wir möchten in unserer Sonderausgabe möglichst viele Gesichtspunkte zusammentragen und benötigen daher dezidierte Informationen und zwar insbesondere zum Stand des Antragsverfahrens und der Auslegung der Rechtsgrundlagen.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie zu den nachfolgend formulierenden Fragen Stellung nehmen würden und zwar letztendlich auch im Sinne der von Ihnen angestrebten Transparenz des Verfahrens.

**1. Haftung:**

Wie den Vortragsunterlagen des Herrn Klaus Angerer (General Manager BNK) zu entnehmen ist, handelt es sich bei der BNK Petroleum Deutschland um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gem. § 5 Abs. 1 GmbHG muss das Stammkapital der Gesellschaft mind. 25.000,00 € betragen.

**A.1 Frage 1 zur Haftung:**

Da – wie in der Informationsveranstaltung dargestellt – es sich bei dem hier vorliegenden Antrag um „Neuland“ handelt und die – bereits aus den USA (siehe exemplarisch die Fälle Dish, Texas, Großraum Dallas-Fort Worth, Barnett-Schiefer-Gebiet; Pennsylvania, Verwaltungsbezirk Washington, Marcellus Shale / Atlas Resources) Großbritannien (siehe Fall Blackpool, Lancashire / Cuadrilla Resources) und Deutschland (siehe Fall Söhlingen, Niedersachsen / Exxon Mobil) bekannten – Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit durch das „Fracking-Verfahren“, welches ja die BNK Petroleum Deutschland GmbH auch bereits im Rahmen der Exploration anwenden wird, erheblich bis existentiell gefährlich sind (siehe Angabe der Quellen unter dem Stichwort „Öffentliches Interesse“), stellt sich die Frage, welches Stammkapital die BNK Petroleum GmbH hinterlegt hat, um in einem Schadensfall Ansprüche und Forderungen, die leicht in die Millionenhöhe gehen können, begleichen zu können?

### **A.2 Frage 2 zur Haftung:**

Auf die Frage des Betriebsleiters der Marsberger Stadtwerke, Herr Franz Josef Vesper, hinsichtlich der Haftung in einem Schadensfall steht in dem o. g. Artikel der WLZ-FZ, dass der Ministerialdirigent des Hess. Min. für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Herr Edgar Freund, auf eine Haftpflichtversicherung, die das Unternehmen abschließen müsse, verwiesen habe. Nicht klar ist, warum das Unternehmen erst noch eine Haftpflichtversicherung abschließen müsse und diese nicht bereits – und zwar in ausreichender Höhe bei den zu erwartenden Ansprüchen in einem Kontaminations-/Schadensfall – den Antragsunterlagen beigelegt hat? Auch nicht klar ist, ob eine Haftpflichtversicherung Schadensersatzforderungen in jedem Fall begleichen würde (also auch bei grober Fahrlässigkeit). Ist eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe den Antragsunterlagen beigelegt und haftet sie in einem Schadensfall uneingeschränkt?

### **A.3 Frage 3 zur Haftung:**

Da es sich bei der BNK Petroleum Deutschland GmbH – wie von Herrn Angerer angegeben – um eine Tochterfirma von BNK Petroleum Inc. mit Stammsitz in Vancouver, Kanada, handelt, könnten eventuell in einem Schadensfall weitergehende Forderungen – je nach im Raum stehender Summe - an die Muttergesellschaft gestellt werden. Die Muttergesellschaft ist eine *Incorporated* mit Hauptsitz in Kanada und Hauptbetätigungsfeld (derzeit) in den Vereinigten Staaten von Amerika, was mit den US-Erdgasfeldern zu tun hat, die 2008 von Bankers Petroleum Ltd. in BNK Petroleum Inc. übergeführt wurden.

Die *corporation* an sich ist gemäß Art. XXV Abs. 5 Satz 2 Freundschaft-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 29. Oktober 1954 (BGBl. II 1956, 487 f.) sowohl partei- als auch prozessfähig und kann vollumfänglich als juristische Person in Deutschland, wie auch in den USA, handeln, auftreten und prozessieren (BGHZ VIII ZR 155/02). Dementsprechend haftet die *corporation* auch vollumfänglich nach deutschem Recht, sofern und soweit sie in Deutschland tätig ist und sich einer solchen Haftung aussetzt. Jedoch bleiben die amerikanischen Gesellschaftsgrundsätze und Haftungsausschlüsse des jeweiligen Gesellschaftsvertrages unangetastet und **schützen den Einzelnen auch vor deutschen Rechtsansprüchen (begrenzte Durchgriffshaftung)**.

Die Frage lautet, inwieweit der o.g. Freundschaft-, Handels- und Schiffahrtsvertrag auf Unternehmen mit Sitz in Kanada angewandt wird und welche Haftungssicherheiten die Muttergesellschaft in einem Schadensfall gegeben hat?

Alle drei Fragen zur Haftung beziehen sich auch auf **§ 11 Ziff. 6 BBergG**, wonach **die Erlaubnis zu versagen ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt**. Die Frage nach der Haftung bei den im Raum stehenden erheblichen und existentiellen Gefährdungen ist insofern eine Grundfrage nach der erforderlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers.

## **2. Öffentliches Interesse (§ 11 Abs. 10 BBergG) / Beteiligung anderer Behörden (§ 15 BBergG)**

Wiederum Bezug nehmend auf den o.g. Artikel aus der WLZ-FZ wird Herr Ministerialdirigent Edgar Freund dahingehend zitiert, dass – im Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag – Umwelt- und wasserrechtliche Aspekte keine Rolle spielen sondern nur abzuklären gelte ob es im Gesetz (d. h. BBergG) festgelegte „Versagensgründe“ gebe. Die Fragen zur Haftung bezogen sich bereits auf einen Versagensgrund, nämlich der Frage der Zuverlässigkeit. Diese wiederum hängt unmittelbar mit dem beabsichtigt anzuwendenden „Fracking-Verfahren“ zusammen.

Aus unserer Sicht sind auf jeden Fall Umwelt- und wasserrechtliche Aspekte zu betrachten. Die Verpflichtung ergibt sich aus dem o.g. § 11 Abs. 10 BBergG wonach die Erlaubnis zu versagen ist, wenn überwiegende **öffentliche Interessen** die Aufsichtung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen. Entscheidend hierfür ist die Auslegung des Begriffes „öffentliches Interesse“ aus § 11 Abs. 10 BBergG in Verbindung mit den Vorgaben des § 15 BBergG, wonach allen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen gehört. Bei dem im Raum stehenden Gefährdungspotential (weiter unten näher erläutert) schließt das überwiegende öffentliche Interesse die Aufsichtung im gesamten zuzuteilenden Feld aus. Die Erlaubnis ist somit zu versagen.

Weiterhin gilt es aus unserer Sicht den Vorrang des materiellen Rechts zu beachten. Somit ergibt sich folgende Rechtsauffassung:

Das materielle Gesetz in der Bundesrepublik Deutschland ist per se das Grundgesetz. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Gem. Art. 20 a GG **ist der Staat verpflichtet** - auch in Verantwortung für die künftigen Generationen - **die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere** im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung **zu schützen**.

Alle im Grundgesetz verankerten materiellen Grundsätze repräsentieren das grundsätzliche „öffentliche Interesse“, welches sich in der Intention der Wortwahl seiner Artikel widerspiegelt.

Daraus folgend haben sich verschiedene Gesetze entwickelt, die allesamt durch ihre Vorgaben und Auflagen das öffentliche Interesse wahren und deren Vorgaben/Auflagen in dem vorliegenden Fall zu beachten/anzuwenden sind.

Aus der Studie „Auswirkungen der Gewinnung von Schiefergas und Schieferöl auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit“ des Europäischen Parlamentes, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Fachabteilung A: Wirtschafts- und Wissenschaftspolitik von Juni 2011 (IP/A/ENVI/ST/2011-07), der Stellungnahme des Bundesumweltamtes „Einschätzung der Schiefergasförderung in Deutschland“, Stand: Dezember 2011, und der Studie des Tyndall Centre for Climate Change Research „Shale gas: a provisional assessment of climate change and environmental impacts“, University of Manchester, Stand: November 2011, geht mehr als deutlich – auf Grund der bekannten und untersuchten erheblichen Störfälle in den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien und Deutschland – hervor, dass ein öffentliches Interesse gegeben ist, alleine schon deshalb weil im letzten Schritt der

Exploration und spätestens im Rahmen der Ausbeutung das „Fracking-Verfahren“ implementiert ist, was eindeutig einen Angriff auf die gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sowie Art. 20 a GG legal fundamentierten Rechte darstellt.

Es ist also bereits durch Fälle in den USA, Großbritannien und Deutschland **erwiesen**, dass **Fracking**:

- **Das Trinkwasser in einer für Menschen, Tiere und Pflanzen existentiell gesundheitsgefährdenden Art und Weise verunreinigt**
- **Luft- und Bodenverunreinigungen verursacht, welche die Gesundheit von Menschen, Tiere und Pflanzen erheblich beeinträchtigt**
- **Künstliche tektonische Plattenverschiebungen verursacht (Erdbeben);** mit unabsehbaren Folgen für die Verschiebung und Verwerfung der Unterboden- und Bodenschichten und weiterer Kontamination der Trinkwasserschichten

**Der menschliche Körper besteht zu über 70 % aus Wasser. Jegliche Bedrohung des Wassers ist eine existentielle Bedrohung des menschlichen Körpers. Dadurch alleine schon ist per se der Tatbestand des „öffentliches Interesse“ erfüllt.**

Durch die aus unserer Sicht einzig vernünftige und sachgemäße Definition des in § 11 Abs. 10 BBergG verankerten Begriffes „öffentliches Interesse“ ergibt sich im vorliegenden Antragsfall in Verbindung mit § 15 BBergG die Beachtung und Anwendung nachfolgender Rechtsgrundlagen sowie die Beteiligung der für die entsprechenden Verfahren zuständigen Behörden:

### **B.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Hessisches Wassergesetz (HWG)**

- Durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
- Wir haben die Verpflichtung, eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.
- Wir haben die Verpflichtung, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Wassers als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften. Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten. Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben (siehe insbesondere §§ 1, 5, 6, 8, 9, 12, 47 – 53 WHG).
- **Da im Fracking-Verfahren sowohl Großmengen von Wasser als auch toxische Chemikalien eingesetzt werden ist im vorliegenden Fall das Wasserhaushaltsgesetz und das Hessische Wassergesetz anzuwenden.**

## **B.2 Bundesnaturschutzgesetz**

- Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 – 3 BNatSchG).
- Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken (§ 1 Abs. 2 Ziff. 2 BNatSchG).
- Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können (§ 1 Abs. 3 Ziff. 2 BNatSchG). Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (§ 1 Abs. 3 Ziff. 4 BNatSchG).
- **Die Behörden des Bundes und der Länder haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen (§ 2 Abs. 2 BNatSchG) und sie haben die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, hierüber zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 3 Abs. 5 BNatSchG).**
- Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden. (§ 2 BNatSchG).
- Hierdurch ergibt sich natürlich auch die Verpflichtung Ihrer Behörde/des Bergamtes im diesem Fall entsprechend zu handeln, d. h. die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden zu beteiligen und die maßgeblichen Gesetze anzuwenden. In diesem Fall werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in dem vorliegenden Fall mehr als nur berührt.
- Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).
- Auch hieraus ergibt sich in diesem Fall die Verpflichtung zur Berücksichtigung der Auflagen/Vorgaben anderweitiger Gesetze, die das öffentliche Interesse wahren, insbesondere die Verpflichtung zur Beachtung des BNatSchG. Eine Nichtbeachtung wäre demnach nicht grob fahrlässig sondern vorsätzlich.
- Wir verweisen in diesem Zusammenhang weiterhin insbesondere auf Kapitel 4, 5 sowie 10 Bundesnaturschutzgesetz.
- Auf der Grundlage der oben zitierten gesetzlichen Vorgaben ist im vorliegenden Fall das Bundesnaturschutzgesetz anzuwenden.

### **B.3 Bodenschutzgesetz**

- Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 BBodSchG).
- Das Bodenschutzgesetz findet auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten Anwendung, soweit Vorschriften des Bundesberggesetzes Einwirkungen auf den Boden nicht regeln (§ 3 Abs. 1 Ziff. 10 BBodSchG).
- Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG).
- Wir sind nicht der Ansicht, dass jemand ernsthaft behaupten möchte, dass das Fracking-Verfahren keine schädlichen Bodenveränderungen hervorruft.
- Auf der Grundlage der oben zitierten gesetzlichen Vorgaben sowie den nachweislich durch das Fracking-Verfahren verursachten Erdbeben ist im vorliegenden Fall das Bundesbodenschutzgesetz anzuwenden.

### **3. Schlussergänzungen:**

Es darf darüber hinaus nicht vergessen werden, dass im beantragten Aufsuchungsfeld Adler-South wir alleine im Bereich des Landkreises Waldeck-Frankenberg 3 Seen (Diemelsee, Twistensee, Edersee) und sehr viele größere und kleinere Gewässer, die wie Adern des Lebens den Landkreis durchziehen, vorfinden. Des Weiteren sind 2 Naturparke (Diemelsee, Kellerwald-Edersee), der Nationalpark Geopark Grenzwelten Waldeck-Frankenberg sowie der Nationalpark Kellerwald-Edersee als Teil des UNESCO-Weltnaturerbes „Buchenurwälder der Karpaten und alte Buchenwälder Deutschlands“ räumlich in einem Großteil des Landkreises definiert. Diese Aufzählung unternehmen wir an dieser Stelle auch nur um wieder an den Begriff „öffentliches Interesse“ in § 11 Abs. 10 BBergG zu erinnern. Falls Sie das öffentliche Interesse an dieser Stelle verneinen möchten, bitten wir um Ihre Stellungnahme und die damit einhergehende Begründung, damit wir diese der Öffentlichkeit in der öffentlichen Debatte darlegen können.

Unsere Rechtsauffassung sehen wir auch durch die gutachterliche Äußerung „Rechtshemmnisse für die Genehmigung tiefegeothermischer Anlagen“, erstellt März 2009 durch die Kanzlei BBH (Becker Büttner Held), Berlin, im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dienstsitz Berlin, 11055 Berlin, bestätigt. Wir zitieren aus Ziff. 3 a (Bergbauberechtigungen „Erlaubnis“) der vorgenannten gutachterlichen Äußerung:

***„Vor der Entscheidung über den Antrag hat die Bergbehörde denjenigen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen gehört (vgl. § 15 BBergG). Dazu gehören neben dem Geologischen Landesamt und den Wasser-, Naturschutz- und Raumordnungsbehörden auch die Gemeinden, in deren Gemarkung die Aufsuchung erfolgen soll. Damit will der Gesetzgeber verhindern, dass Bergbauberechtigungen verliehen werden, die voraussichtlich niemals ausgeübt werden können.“***

Dies spielt im vorliegenden Fall die entscheidende Rolle, denn – wie die BNK Petroleum Deutschland GmbH in persona von Herrn Klaus Angerer in der eigenen Präsentation selbst darstellt – sowohl im Rahmen der Exploration als auch bei der späteren Gewinnung würde das Fracking-Verfahren angewandt, welches aus den bekannten Gründen unmöglich einer Umweltverträglichkeitsprüfung standhält. **Somit ist bereits die Erlaubnis auf der Grundlage von § 11 Abs. 10 i.V.m. § 15 BBergG zu versagen.**

Wir haben uns bewusst in unserer Begründung auf die nationalen Rechtsgrundlagen der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, weisen aber darauf hin, dass verschiedene europäische Richtlinien ebenfalls zum Tragen kommen könnten (z. B. Grundwasserrichtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie, REACH-Verordnung, Bergbauabfallrichtlinie).

Zu guter Letzt möchten wir darauf verweisen, dass es der Bevölkerung nicht zu vermitteln ist und auf der Grundlage des Art. 3 GG i.V.m. dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz auch nicht zu rechtfertigen wäre, dass zum Beispiel für ein Gastronomiebetrieb eine Pflicht zur Kennzeichnung von Zusatzstoffen auf der Speisekarte besteht, ein Unternehmen wie BNK Petroleum Deutschland aber bislang – soweit zumindest unser Kenntnisstand – seine kompletten Additive im Zusammenhang mit dem Fracking-Verfahren immer noch nicht benannt und schriftlich eingereicht hat.

Hierzu und wie bereits vermerkt auch zu den oben aufgeführten verschiedenen Fragen/Rechtsauffassungen im Zusammenhang mit dem Antrag der BNK Petroleum Deutschland GmbH für die Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen (unkonventionelles Erdgas) im benannten Gebiet Adler-South, bitten wir um Ihre Stellungnahme, die wir in unserer Sonderausgabe „Fracking“ abdrucken möchten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schatte / Gheorghiu

Naturverbunden.info

Durchschrift an:

Regierungspräsidium Kassel  
Abteilung III (Umwelt und Arbeitsschutz)  
Dezernat 34 - Bergaufsicht  
Konrad-Zuse-Straße 19-21  
D-36251 Bad Hersfeld

sowie

Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Abteilung II - Referat II 5 B –  
z. Hd. Hr. Ministerialdirigent Edgar Freund  
Mainzer Straße 80  
D-65189 Wiesbaden